

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Oktober

1985

## Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	113	Rahmenabkommen für den Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge	119
<b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>	114	Kollektenplan für das Jahr 1986	120
<b>Verordnung:</b>		Bezirksjugendpfarrer	121
Ordnung für den Dienst der Kirche im Krankenhaus	117	Regionale Beauftragte für Mission und Ökumene	121
<b>Bekanntmachungen:</b>		Bittgottesdienst für den Frieden am 17.11.1985	121
Aufnahme unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden	119	Fürbitte für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden	121
Rabattfähige PKW/LKW-Anmietungen bei der Firma InterRent	119	Hinweis	121

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes):

Pfarrer Eberhard Fischer in Umkirch zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden.

#### Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes):

Religionslehrerin Pfarrvikarin Uta von Diemer in Karlsruhe (Bismarck-Gymnasium) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche,

Pfarrvikar Dr. theol. Roman Heiligenthal in Mannheim (Studentengemeinde) zum Pfarrer daselbst,

Religionslehrer Volker Reinhard in Wiesloch (Gewerbeschule) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden,

Religionslehrer Pfarrer Hartmut Rupp am Schönborn-Gymnasium in Bruchsal und am Gymnasium in Philippsburg zum Pfarrer der Landeskirche als theologischer Mitarbeiter im Sekretariat des Landesbischofs.

#### Berufen

(gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien i.V.m. § 5 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts):

Pfarrvikarin Renate Krüger und  
Pfarrvikar Helmut Krüger in Sulzfeld

mit je 1/2 Deputat gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer daselbst.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Eingesetzt:

Religionslehrerin Pfarrerin Christa Spilling-Nöker als hauptamtliche Religionslehrerin an der Gertrud-Bäumer Schule in Karlsruhe und am Bildungszentrum in Pfinztal-Berghausen,

Pfarrvikar Roger Baudy mit 3/4 Deputat als Pfarrvikar in Salem,

Pfarrvikar Lutz Bauer mit 3/4 Deputat als Pfarrvikar in Bad Säckingen,

Pfarrvikar Dietrich Becker-Hinrichs mit 1/2 Deputat als Pfarrvikar in Heidelberg (Johannesgemeinde-Ost),

Pfarrvikar Ortwin Engler mit 1/2 Deputat als Pfarrvikar in Hirschlanden,

Pfarrvikar Mathias Götz mit 3/4 Deputat als Pfarrvikar in Konstanz (Kreuzgemeinde),

Pfarrvikarin Bettina Grimberg mit 3/4 Deputat als Pfarrvikarin in Singen/Remchingen,

Pfarrvikar Dieter Habel mit 1/2 Deputat als Pfarrvikar in Gundelfingen,

Pfarrvikar Reiner Karcher mit 3/4 Deputat als Pfarrvikar in Neckarelz,

Pfarrvikar Jürgen Fritz Knöbl als Pfarrvikar in Mannheim (Matthäusgemeinde) und zur Mithilfe im Kirchenbezirk Mannheim,

Pfarrvikar Michael Lauppe mit 1/2 Deputat als Pfarrvikar in Grenzach,

Pfarrvikarin Bärbel Schäfer mit 3/4 Deputat als Pfarrvikarin in Grünwettersbach,

Pfarrvikar Dieter Schunck mit 3/4 Deputat als Pfarrvikar in Stein,

Pfarrvikarin Elfriede Strutz mit 1/2 Deputat als Pfarrvikarin in Karlsruhe (Friedensgemeinde),

Pfarrvikar Rainer Vorrath mit 3/4 Deputat als Pfarrvikar in Wiesloch (Psychiatrisches Landeskrankenhaus),

Pfarrvikar Bernd Walter mit 3/4 Deputat als Pfarrvikar in Feldberg-Falkau zur Mithilfe in der Vakanzvertretung der Andreas-Gemeinde Feldberg-Titisee.

#### Ernannt:

Kirchenverwaltungsassistentin zur Anstellung Anette Mangold beim Evangelischen Oberkirchenrat zur Kirchenverwaltungsassistentin,

Kirchenverwaltungsassistenten-Anwärterin Sandra Bischel zur Kirchenverwaltungsassistentin zur Anstellung (z.A.),

Kirchenverwaltungsassistenten-Anwärterin Christiane Kubach zur Kirchenverwaltungsassistentin zur Anstellung (z.A.).

#### Beurlaubt auf Antrag

(gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 100 Abs. 1 Buchst. d Pfarrerdienstgesetz):

Pfarrvikarin Dr. theol. Friederike Rupprecht in Karlsruhe (Friedensgemeinde).

#### Gestorben:

Pfarrer i.R. Wilhelm Hoppe, zuletzt in Oefingen, am 2.9.1985,

Pfarrer i.R. Gerhard Klatt, zuletzt in Seelbach, am 30.8.1985,

Pfarrer i.R. Richard Wagner, zuletzt in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle II), am 18.9.1985.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

### a) Erstmögliche Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 5 Wochen):

#### Kuppenheim-Bischweier (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle ist ab 1. März 1986 neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Kuppenheim-Bischweier hat ca. 1.700 Gemeindeglieder, die sich auf das Gebiet der Stadt Kuppenheim mit dem Stadtteil Oberndorf (1.200) und der Gemeinde Bischweier (500) verteilen. Die Stadt Kuppenheim liegt verkehrsgünstig zwischen Baden-Baden, Rastatt und Gaggenau, wo alle weiterführenden Schulen sind. In Kuppenheim befindet sich eine Kirche (Baujahr 1936) mit Gemeindesaal und einem Jugendraum, in Bischweier die renovierte St. Annen-Kapelle (12. Jahrhundert). In beiden Kirchen findet an jedem Sonntag je ein Gottesdienst statt. Im Kuppenheimer Kreisaltersheim wird einmal in der Woche ein evangelischer Gottesdienst gefeiert.

In der Gemeinde gibt es 2 Frauenkreise, ein Kreis junger Mütter mit kleinen Kindern, ein Kirchenchor, eine Jungschargruppe, 2 Besuchsdienstkreise. Im Winterhalbjahr finden Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung statt. Es besteht seit langem ein gutes Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche, zu der die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gehört.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Das Pfarrhaus (Baujahr 1973) hat als Doppelhaushälfte in 3 Etagen 5 Wohn- und Schlafräume und 2 Dienstzimmer. Eine Garage ist vorhanden.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der/die theologisch interessiert und offen und im Gottesdienst und bei der Seelsorge den Problemen der Gemeinde nahe ist. Eine gewisse Musikalität des Bewerbers oder der Bewerberin käme der Gemeinde entgegen. Im Umgang mit den Mitarbeitern wird Kooperation und Leitungsfähigkeit erwartet, durch die die bestehende Arbeit in der Gemeinde weitergeführt und gefördert werden kann.

#### Hemsbach, Luthergemeinde (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle ist zum 1. September 1985 frei geworden und kann frühestens ab 1. März 1986 wieder besetzt werden.

Hemsbach mit rund 13.000 Einwohnern (ca. 7.000 evangelische Gemeindeglieder) liegt an der badischen Bergstraße am Rande des Odenwaldes (B 3), nördlich der Großen Kreisstadt Weinheim und in unmittelbarer Nähe von Mannheim und Heidelberg.

Der Ort hat Autobahnanschluß (A 5). Es sind alle Schularten am Ort. Es besteht ein vielfältiges Angebot für Freizeit und Sport. Zur politischen und zur katholischen Gemeinde besteht ein gutes Verhältnis.

Zur Lutherpfarre zählen ca. 3.000 Gemeindeglieder. Sie ist Teil der Kirchengemeinde Hemsbach. Sie ist dem Rechnungsamt Meckesheim angeschlossen und Mitglied der evangelischen Sozialstation „Nördliche Bergstraße“. Die Gemeinde umfaßt den alten Stadtteil. Für die Pfarrwohnung ist eine umfassende Renovierung vorgesehen. Pfarrwohnung, Büroräume, Gemeindehaus und Kirche liegen in einem Gebäudekomplex.

Hauptamtliche Mitarbeiter: Pfarramtssekretärin (halbtags), Erzieherinnen in einem dreigruppigen Kindergarten, Kirchendienerin.

Ein Kirchenältester ist Vorsitzender des Ältestenkreises.

In der Pfarrgemeinde bestehen folgende Gruppen, die vorwiegend von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden: Jungscharen, Jugendkreise, Frauenkreis, Gebetskreis, Kindergottesdiensthelferkreis.

Die beiden Predigtstellen werden sonntäglich mit Gottesdiensten versorgt.

In der Kirchengemeinde bestehen ein Instrumentalkreis, Kirchen- und Posaunenchor sowie ein Abend der Begegnung. Christenlehre findet einmal im Monat an einem Werktag statt.

Zur Pfarrstelle gehört ein Deputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht an den Grund- und Hauptschulen. Der Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim erwartet die Übernahme einer Bezirksarbeit.

Gewünscht wird ein Pfarrer, den eine im Evangelium begründete Glaubenshaltung mit Aufgeschlossenheit für Fragen unserer Zeit verbindet und der sich den vielseitigen Aufgaben der Seelsorge zu stellen bereit ist. Für unerlässlich wird es gehalten, daß der Bewerber/Bewerberin zu einer brüderlichen Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der Bonhoeffergemeinde bereit ist.

Von dem Pfarrstelleninhaber der Luthergemeinde ist der Pfarrdienst in der Paul-Gerhardt-Gemeinde Sulzbach mitzuversuchen. Sulzbach ist ein Ortsteil der Großen Kreisstadt Weinheim mit rund 3.000 Einwohnern (ca. 1.360 evangelische Gemeindeglieder). Grundschule ist vorhanden. Sulzbach ist 1 km von Hemsbach entfernt.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde Sulzbach hat im Jahre 1983 ein neues Gemeindezentrum erhalten (Kirche, Kindergarten und Gemeindräume).

In der Gemeinde bestehen folgende Gruppen, die ebenfalls überwiegend von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden: Jungscharen, Frauenkreis und Hauskreise.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevwahl.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

## b) Nochmalige Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 3 Wochen):

### **Bruchsal, Paul-Gerhardt-Pfarrei** (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. September 1985 frei und kann laut Beschluß der Landessynode ab 1. Februar 1986 wieder besetzt werden.

Die Stadt Bruchsal ist sehr verkehrsgünstig gelegen, hat ca. 40.000 Einwohner und bietet alle schulischen Möglichkeiten.

Die Paul-Gerhardt-Pfarrei ist eine von drei evangelischen Pfarrgemeinden in der Kernstadt Bruchsal im Süden der Stadt. Der Stadtteil zählt ca. 5.600 Einwohner, von denen etwa 1.500 evangelisch sind.

Die Bevölkerung der Südstadt setzt sich aus sehr verschiedenen sozialen Gruppierungen zusammen mit starkem Anteil von Arbeiterfamilien. Es gehören zum Beispiel auch Angehörige der Bereitschaftspolizei und der Bundeswehr mit ihren Familien zu unserer Gemeinde.

Kirche, Gemeinderäume und Pfarrhaus wurden 1954, ein Kindergarten (4 Gruppen) 1973 erbaut; die Kirche und die Gemeinderäume wurden 1981/82 weitgehend renoviert.

Das Pfarrhaus hat 7 Zimmer sowie 2 Dienstzimmer. Eine Garage, ein Garten und Grünflächen gehören ebenfalls zu dem in parkähnlicher, ruhiger Umgebung gelegenen Hause.

In unserer Gemeinde gibt es derzeit einen Kirchenchor, einen Altenkreis, einen Frauenkreis sowie einen Arbeitskreis „Kirche und Arbeitswelt“. Die Jugendarbeit liegt bisher weitgehend in der Hand des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Als besondere Gottesdienste werden jährlich ein Waldgottesdienst, die Osternacht und in regelmäßigen Abständen Familiengottesdienste gehalten. Das Abendmahl wird im Rahmen von Gesamtgottesdiensten gefeiert. Der von ehrenamtlichen Mitarbeitern gestaltete Kindergottesdienst findet parallel zum Hauptgottesdienst statt. Ein Höhepunkt des Gemeindelebens ist das jährliche Gemeindefest.

Dem Pfarrer stehen folgende Mitarbeiter zur Seite: ein hauptberuflicher Kirchendiener/Hausmeister, eine Pfarramtssekretärin (9 Wochenstunden), zwei nebenberufliche Organisten und ein nebenberuflicher Chorleiter, ein aufgeschlossener Ältestenkreis sowie zahlreiche Gemeindeglieder, die in den Kreisen und bei Gemeindeveranstaltungen mitwirken. Ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern ist für den Gemeindebrief verantwortlich, der alle 2 Monate erscheint.

Der Pfarrer hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, 2 Stunden davon berufsethischen Unterricht bei der Bereitschaftspolizei.

Die Gemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen Pfarrer mit einer klaren, biblischen Verkündigung, die nicht an den Problemen der Zeit vorbeigeht. Er sollte in der Lage sein, die heterogenen, sozialen Gruppierungen in unserer Gemeinde anzusprechen und in das Gemeindeleben zu integrieren. Die Gemeinde erhofft

sich, daß ihm die Arbeit mit den Jugendlichen am Herzen liegt und daß er stets ein offenes Ohr für ihre Fragen und Probleme hat. Es wäre schön, wenn sich auch der neue Pfarrer für die Belange des Kindergartens mit einsetzen würde. Ebenso ist eine Begleitung der Arbeit unserer Gemeindekreise sehr erwünscht.

Die bestehenden Verbindungen zur katholischen Nachbargemeinde sind gut und sollten auch weiterhin gepflegt und ausgebaut werden.

### **Leimen, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts** (Kirchenbezirk Oberheidelberg)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. September 1985 infolge Wechsel des bisherigen Stelleninhabers frei und ist ab 1. Februar 1986 neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Leimen umfaßt den kirchlich selbständig gebliebenen Hauptort der Stadt Leimen und hat bei 9.160 Einwohnern etwa 5.000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde wurde bisher von den beiden Pfarrern gemeinsam, ohne Abgrenzung von Seelsorgebezirken, betreut; das hat sich zwar bei der Zusammenarbeit mit dem bisherigen Stelleninhaber bewährt, doch können selbstverständlich in Absprache mit dem Kirchengemeinderat auch andere Formen der Teamarbeit (zum Beispiel stärkere Funktions- oder Gebietsaufteilung) vereinbart werden. Der Kollege im Gruppenpfarramt ist zu einer guten Zusammenarbeit in jedem Fall bereit. Von dem Bewerber bzw. der Bewerberin wird die gleiche Bereitschaft erwartet.

Frauen-, Männer- und Altenkreis, Hausbibelkreis, Bastelkreis und Besuchsdienstkreis, Kirchenchor und Posaunenchor sind vorhanden. Auch sie wurden bisher von beiden Pfarrern in gemeinsamer Verantwortung betreut bzw. geleitet. Die rege Jugendarbeit hat etwa 10 (meist bündisch organisierte) Gruppen und einen offenen Jugendclub. Einsatzbereite Mitarbeiter unterstützen die Arbeit der Pfarrer. Der Kindergottesdienst wird von einem Helferkreis selbständig geleitet. Alljährlich wird eine Gemeindefreizeit angeboten. Zusammen mit der katholischen Kirchengemeinde wird jedes Frühjahr eine ökumenische Vortragsreihe veranstaltet. Enge Kontakte bestehen zu einer Partnergemeinde in der DDR.

Die Kirchengemeinde unterhält 2 Kindergärten und ist mit 4 evangelischen Nachbargemeinden Trägerin der kirchlichen Sozialstation, hier in Kooperation mit 5 katholischen Kirchengemeinden. Zur Unterstützung der diakonischen Aufgaben besteht ein aktiver Gemeindeverein.

Die Kirche (420 Sitzplätze) ist in gutem Zustand. Das geräumige, 1972 renovierte Pfarrhaus, in welchem auch das Pfarrbüro untergebracht ist, ist umgeben von einer Grünfläche von 2.500 m<sup>2</sup> und liegt etwas abseits der Kirche im Ortszentrum in ruhiger Lage.

Die Kellerräume des Pfarrhauses sowie ein Teil der Grünfläche stehen den Jugendgruppen zur Verfügung. Für die Zukunft ist der Neubau eines Gemeindezentrums bei der Kirche beabsichtigt. Für die Gemeindegemeinschaft steht zur Zeit ein geräumiger Gemeindegemeinschaftssaal mit Nebenräumen zur Verfügung. Der Gottesdienst wird von den beiden Pfarrern im Wechsel gehalten; 6 Stunden Religionsunterricht sind zu erteilen.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Neckargemünd in Meckesheim angeschlossen. Eine Pfarramtssekretärin ist mit 25 Wochenstunden beschäftigt. Das Kirchendienerehepaar ist hauptberuflich, Organisten und Chorleiter sind nebenberuflich beschäftigt.

Leimen hat eine Grund- und Hauptschule sowie eine Realschule. Die Stadt hat ein großes Freizeitangebot, vor allem im sportlichen Bereich und durch die zahlreichen Vereine. Zum nahegelegenen Heidelberg besteht Straßenbahnverbindung.

Der Ältestenkreis wünscht sich einen aufgeschlossenen, engagierten Pfarrer, mit dem er vertrauensvoll zusammenarbeiten kann und der bereit und in der Lage ist, das bisherige gute Einvernehmen mit seinem Kollegen im Gruppenpfarramt fortzuführen. Für eine gute, dem Evangelium gemäße Verkündigung, treuen Besuchsdienst und Verständnis für die Jugendarbeit ist die Gemeinde dankbar.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

**Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

#### **Die Bewerbungen**

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **27. November 1985** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **13. November 1985** abends

schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe eingegangen sein.

## Verordnung

### Ordnung

#### für den Dienst der Kirche im Krankenhaus

Vom 30. Juli 1985

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. k folgende Ordnung für den Dienst der Kirche im Krankenhaus:

#### 1. Der Auftrag

**1.1** Der Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Fürbitte gilt allen Menschen, insbesondere aber denen, die in äußerer und innerer Not sind. Darum gehört die Krankenhausseelsorge zum zentralen Auftrag der christlichen Kirche (Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht. Matthäus 25,36).

**1.2** Zusammen mit den örtlichen Pfarr-/Kirchengemeinden und den Kirchenbezirken sorgt die Landeskirche für die Wahrnehmung dieses Auftrages, indem sie Pfarrer(innen) und andere Mitarbeiter(innen) in diesen Dienst sendet und für die Bereitstellung entsprechender Mittel nach ihren Möglichkeiten sorgt.

**1.3.** Der Dienst der Kirche im Krankenhaus wendet sich an evangelische Christen. Darüber hinaus aber wird Seelsorge und Verkündigung all denen angeboten, die diesen Dienst begehren oder an evangelischen Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen möchten.

**1.4** Staatliche Rechtsgrundlage für den Zugang der Kirche in das Krankenhaus ist Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung. Danach sind die Kirchen zur Ausübung der Seelsorge und zur Abhaltung von Gottesdiensten in Krankenhäusern zuzulassen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, daß der Dienst der Kirche begehrt und ohne Zwang angeboten wird.<sup>1</sup>

#### 2. Pfarrer(innen) und weitere Mitarbeiter(innen) in der Krankenhaussorge

**2.1** Soweit möglich wird der Dienst der Verkündigung und Seelsorge in Krankenhäusern von dem Gemeindepfarrer wahrgenommen, in dessen Pfarrgemeinde eine Einrichtung liegt. Darüber hinaus können an der Seelsorge Gemeindediakone(innen) und weitere hauptamtliche sowie auch ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) beteiligt werden.

**2.2** Für den Dienst in großen Krankenhäusern errichtet der Evangelische Oberkirchenrat landeskirchliche Pfarrstellen, auf die geeignete Pfarrer(innen) für den Dienst der Verkündigung und Seelsorge berufen werden. Den Krankenhauspfarrämtern werden bei Bedarf weitere kirchliche Mitarbeiter(innen) [zum Beispiel Gemeindediakone(innen)] zugeordnet.

**2.3** Der Dienstbereich, für den ein landeskirchliches Pfarramt zuständig ist, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat festgelegt. Wenn weitere Mitarbeiter(innen) einem

Krankenhauspfarramt zugewiesen werden, so wird vom Inhaber der Pfarrstelle ein Vorschlag über die Dienstverteilung und Seelsorgebereiche im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat erarbeitet und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vorgelegt.

**2.4** Für Krankenhauspfarrämter sollen nach Möglichkeit Mitarbeiterkreise gebildet werden, die an der Verantwortung im entsprechenden Bereich beteiligt werden.<sup>2</sup>

**2.5** Einzelheiten des Aufgabenbereiches und der dienstlichen Zuordnung werden jeweils in einer besonderen Dienstanweisung geregelt, die für jede(n) Pfarrer(in) oder Mitarbeiter(in) beim Dienstantritt vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassen wird.

**2.6** Für alle in der Krankenhausseelsorge Tätigen gilt das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht. Soweit ihnen Informationen über Patienten zugänglich gemacht werden, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, ist deren Geheimhaltung Dienstpflicht.

#### 3. Aufgaben der in der Krankenhaussorge tätigen Pfarrer(innen) und Mitarbeiter(innen)

**3.1** Zum Dienst der in der Krankenhaussorge Tätigen gehören insbesondere:

- der Besuchsdienst bei Patienten,
- das Angebot von Gruppengesprächen für Patienten,
- Seelsorge an Angehörigen der Patienten,
- regelmäßige Gottesdienste und Andachten,
- Mitwirkung am berufsethischen Unterricht in Krankenpflegeschulen,
- Seelsorge und Gesprächsangebote für Mitarbeiter(innen), insbesondere für Ärzte und Mitarbeiter(innen) des Pflegedienstes,
- Verbindung mit der Ortsgemeinde, in der das Krankenhaus liegt und, soweit möglich, auch mit der Heimatgemeinde der Patienten,
- Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und deren Anleitung und Begleitung beim Dienst an Kranken.

**3.2** Nichtordinierte Mitarbeiter(innen) werden am Dienst der Seelsorge ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend beteiligt. In besonderen Fällen können sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach entsprechender Vorbereitung mit der Wortverkündigung und der Spendung der Sakramente in ihrem Dienstbereich beauftragt werden.

#### 4. Zusammenarbeit

**4.1** Der Dienst der Krankenhaussorge geschieht in der Regel in öffentlichen Einrichtungen und im Miteinander mit anderen Berufsgruppen. Dies erfordert von den in der Krankenhaussorge Tätigen Rücksichtnahme auf Ordnungen der jeweiligen Einrichtung, Absprachen, Information und Kooperation mit Krankenhausleitung, mit Ärzten und Mitarbeitern des Pflegedienstes.

**4.2** In großen Krankenhäusern (zum Beispiel Universitätskliniken), in denen mehrere Krankenhauspfarr-

ämter vorhanden sind, wird jeweils ein Pfarramt vom Dekan für eine bestimmte Zeit mit der Geschäftsführung beauftragt.

Das geschäftsführende Pfarramt vertritt die Anliegen der evangelischen Krankenhauseelsorge gegenüber der Krankenhausleitung, lädt zu regelmäßigen Dienstbesprechungen der in der Krankenhauseelsorge Tätigen ein und regelt Vertretungen.

**4.3** Von besonderer Bedeutung ist die ökumenische Zusammenarbeit mit Seelsorgern anderer Konfessionen. Die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen sollen in regelmäßigen Besprechungen geklärt werden.<sup>3</sup>

**4.4** Die hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge tätigen Pfarrer(innen) und Mitarbeiter(innen) sollen an der jährlichen Konferenz der Krankenhauseelsorger(innen) teilnehmen.

**4.5** Die hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätigen bilden den Konvent für evangelische Krankenhauseelsorge in der Landeskirche. Der Konvent führt im Auftrag und in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat die jährliche Krankenhauseelsorgerkonferenz durch. Er gibt Beratung, Anregung und Unterstützung in den Aufgaben und Fragen der Krankenhauseelsorge.

## 5. Dienstaufsicht

**5.1** Die Dienstaufsicht über hauptamtliche Krankenhauspfarrer(innen) und die anderen Mitarbeiter(innen) in der Krankenhauseelsorge liegt beim Dekan des Kirchenbezirks.

**5.2** Eine Visitation der hauptamtlichen Krankenhauspfarrämter wird im sechsjährigen Turnus von einer Visitationskommission des Kirchenbezirks durchgeführt. Für die Visitation hauptamtlicher Krankenhauspfarrämter hat der Evangelische Oberkirchenrat besondere Durchführungsbestimmungen<sup>4</sup> erlassen.

Der von Gemeindepfarrern und beauftragten Mitarbeitern nebenamtlich wahrgenommene Seelsorgedienst in Krankenhäusern soll bei der Visitation der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

## 6. Sonstige Regelungen

**6.1** Der Sachaufwand für hauptamtliche Krankenhauspfarrämter wird vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet. Für die Erstellung eines entsprechenden Haushaltsplanes, der einer Genehmigung des Evangelischen Oberkirchirates bedarf, und für die notwendigen Abrechnungen ist der/die jeweilige Krankenhauspfarrer(in) verantwortlich. Die Kollekten im Gottesdienst werden gemäß der Zweckbestimmung des landeskirchlichen Kollektenplanes abgeführt oder ordnungsgemäß als Einnahme des Krankenhauspfarramtes gebucht.

Der Sachaufwand für den Dienst in kleineren Einrichtungen, in denen keine hauptamtlichen Krankenhauspfarrämter bestehen, wird je nach Zuständigkeit von der örtlichen Pfarr- bzw. Kirchengemeinde getragen. Sofern es sich um überörtliche Einrichtungen handelt (zum Beispiel Kreiskrankenhaus), beteiligt sich der Kirchenbezirk an den entstehenden Sachkosten.

**6.2** Die Erreichbarkeit des/der Pfarrers(in) oder zuständigen Mitarbeiters(in) auch außerhalb seines/ihrer Dienstes ist für den Dienst der Krankenhauseelsorge von besonderer Bedeutung. Er/sie sorgt dafür, daß er/sie oder eine Vertretung im Notfall jederzeit erreichbar sind.<sup>5</sup> Bei Urlaub oder längerer Abwesenheit sind die jeweiligen Stationen des Krankenhauses zu benachrichtigen und über die Vertretungsregelung zu informieren.

**6.3** Die geschwisterliche Dienstgemeinschaft in der Kirche verpflichtet alle in der Krankenhauseelsorge Tätigen, in Lehre, Dienst und Leben anderen Rat zu geben und Rat anzunehmen. Die in der Krankenhauseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sind ebenso wie andere Pfarrerinnen und Pfarrer zur Teilnahme am Pfarrkonvent und an den Pfarrkonferenzen des Kirchenbezirks verpflichtet. Sie bemühen sich, ihre Kenntnisse in der Krankenhauseelsorge zu erweitern und nutzen die landeskirchlichen Angebote zur Fortbildung.

Sie achten darauf, daß Fragen der Krankenhauseelsorge in gewissen Zeitabständen in Ältestenkreisen bzw. Kirchengemeinderäten insbesondere jener Gemeinden behandelt werden, in deren Bereich das Krankenhaus liegt.

**6.4** Personenbezogene Daten (zum Beispiel über Patienten eines Krankenhauses) dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben der Seelsorge benutzt werden. Entsprechende Unterlagen sind verschlossen aufzubewahren. Die Erfragung der Konfessionszugehörigkeit bei der Aufnahme von Patienten und die Weitergabe an den/die Krankenhauseelsorger(in) ist möglich, wenn die Erfragung der Konfession mit dem Zusatz geschieht: „Diese Angabe ist freiwillig, sie wird für eine seelsorgerliche Betreuung im Krankenhaus benötigt.“

Karlsruhe, den 30. Juli 1985

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Sick

### Anmerkungen

1. Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung lautet:  
„Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge ... in Krankenhäusern... besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“
2. § 63 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden lautet:  
„Für landeskirchliche Pfarrstellen sollen dem Ältestenkreis entsprechende Gruppen von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet werden, die an der Verantwortung beteiligt sind.“
3. „Ökumenische Zusammenarbeit in der Krankenhauseelsorge – Anregungen für die Mitarbeiter im Krankenhaus“, Faltblatt – herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, Dezember 1984
4. Visitationsordnung und Durchführungsbestimmungen zur Visitation der Krankenhauseelsorge mit landeskirchlichen Pfarrstellen vom 12.6.1975 in der Textsammlung „Niens“ Ziffer 5 Seite 8 ff.
5. § 49 Pfarrerdienstgesetz lautet:  
„Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für die Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist. Entfernt sich der Pfarrer aus seiner Gemeinde für länger als einen Tag, so hat er dies vorher dem Dekan mitzuteilen.“

## Bekanntmachungen

**OKR 24.9.1985 Aufnahme unter die Pfarrvikare/  
Az. 22/13 Pfarrvikarinnen der Evangelischen  
Landeskirche in Baden**

Die nachgenannten 15 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die zweite theologische Prüfung im Sommer 1985 bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Baudy, Roger, aus Mannheim,  
Bauer, Lutz, aus Karlsruhe,  
Becker-Hinrichs, Dietrich, aus Müllheim,  
Engler, Ortwin, aus Bottrop,  
Götz, Mathias, aus Huttenheim,  
Grimberg, Bettina, aus Berlin,  
Habel, Dieter, aus Engen,  
Karcher, Reiner, aus Gernsbach,  
Knöbl, Fritz Jürgen, aus Heidelberg,  
Lauppe, Michael, aus Karlsruhe,  
Schäfer, Bärbel, aus Heidelberg,  
Schunck, Dieter, aus Göttingen,  
Strutz, Elfriede, aus Mahlberg,  
Vorrath, Rainer, aus Berlin,  
Walter, Bernd, aus Öhringen.

Außerdem haben die Kandidaten/Kandidatinnen:

Anger, Hans Joachim, aus Dorsten,  
Bender, Christine, aus Freiburg,  
Engel, Herbert, aus Karlsruhe,  
Gnändinger-Herrmann, Franziska, aus Ottenhöfen,  
Hufnagel, Helga, aus Kehl,  
Labsch, Susanne, aus Detmold,  
Lackus, Karin, aus Mannheim,  
Monninger, Reinhard, aus Gernsbach,  
Schiefferdecker-Rollin, Birgit, aus Hamburg,  
Schnaiter, Walter, aus Freiburg,  
Weis, Wolfram, aus Waldshut

die zweite theologische Prüfung im Sommer 1985 bestanden.

**OKR 2.9.1985 Rabattfähige PKW/LKW-  
Az. 52/7 Anmietungen bei der Firma inter-  
Rent**

Die Firma interRent (100%ige Tochter der VW AG) bietet allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern, deren Arbeitgeber die Landeskirche, ein Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde ist, zur Anmietung von PKW oder LKW nachfolgend aufgeführte Rabattsätze an. Dieses Angebot erstreckt sich auch auf die Angehörigen des genannten Personenkreises.

20% Sofort-Nachlaß auf alle rabattfähigen PKW-Anmietungen im Inland.

20% Sofort-Nachlaß auf alle rabattfähigen PKW-Anmietungen im Ausland, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, z.B. bei Anmietungen in osteuropäischen Ländern.

20% Sofort-Nachlaß auf alle rabattfähigen LKW-Anmietungen im Inland.

Etwaige Informationen und Bestellkarten bitten wir bis auf Widerruf beim Evang. Oberkirchenrat, Frau König, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon 0721/147-281 abzurufen. Für den Bereich der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden soll in Kürze eine gesonderte Regelung erfolgen.

**OKR 2.9.1985 Rahmenabkommen für den Bezug  
Az. 52/7 dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge**

Der verbilligte Bezug für anerkannt dienstlich genutzte, privateigene Kraftfahrzeuge über Rahmenabkommen wurde inzwischen um Fahrzeuge der Firma Seat erweitert.

Rahmenabkommen bestehen nunmehr mit folgenden Firmen:

Firma	Großabnehmerrabatt
VW/AUDI	9%
BMW	10%
Ford	10%
Mazda	10%
Mitsubishi	10%
Opel	10%
Renault	10%
Toyota	11%
Alfa	12%
Citroen	12%
Fiat	12%
Peugeot/Talbot	12%
Seat	12%
Saab	13%
Volvo	14%

Von verschiedenen Firmen (z. B. VW/AUDI) wird außerdem im Rahmen des Rabattgesetzes ein Zusatznachlaß gewährt.

Das VW-Werk hat auf Rückfrage bestätigt, daß Lehrvikare auch in den Genuß von Abrufscheinern zum verbilligten Bezug dienstlich genutzter Privat-PKW dann kommen können, wenn sie die Bedingungen erfüllen, wie sie das Rahmenabkommen im einzelnen vorschreibt. Das Autohaus Gramling GmbH, Durlacher Allee, 7500 Karlsruhe 1, Telefon 0721/60011, hat die Federführung für das zwischen der Volkswagenwerk AG und unserer Landeskirche geschlossene Rahmenabkommen übernommen. Alle Einzelheiten der Bezugsberechtigung für Lehrvikare bitten wir unter Telefon 0721/147-281 zu erfragen.

OKR 24.9.1985  
Az. 58/1

### Kollektenplan für das Jahr 1986

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Jahr 1986 folgende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

12. Januar (1. p. E.):	Für Aufgaben der Weltmission
19. Januar (2. p. E.):	im Kindergottesdienst: Für einen besonderen Zweck
26. Januar (Septuagesimä):	Für die Arbeit der Badischen Landesbibelgesellschaft
9. Februar (Estomihi):	Für Aufgaben des Diakonischen Werkes der EKD (Pflichtkollekte)
16. Februar (Invokavit):	Für die kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern und Asylbewerbern
2. März (Okuli):	Für besondere Aufgaben der badischen Posaunenarbeit
16. März (Judika):	Für die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
28. März (Karfreitag):	Für unsere Partnerkirche in Berlin-Brandenburg
30. März (Ostern):	Zur Unterstützung evangelischer Kirchen und Gemeinden in Osteuropa
13. April (Miserikordias):	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD (Pflichtkollekte)
27. April (Kantate):	Zur Förderung kirchenmusikalischer Arbeit
4. Mai (Rogate):	Für Aufgaben der Weltmission
18. Mai (Pfingsten):	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD (Pflichtkollekte)
1. Juni (1.p.Tr.):	Für die Arbeit des Diakonischen Werkes der Landeskirche
8. Juni (2.p.Tr.):	im Kindergottesdienst: Für einen besonderen Zweck
15. Juni (3.p.Tr.):	Für die Bibelverarbeitung in der Welt (Vorschlag der EKD)
29. Juni (5.p.Tr.):	Für besondere Aufgaben von Partnerkirchen in Europa und Übersee
3. August (10.p.Tr.):	Zeichen der Versöhnung mit Israel
31. August (14.p.Tr.):	Für diakonische und missionarische Dienste der Landeskirche und für das Schwarze Kreuz
21. September (17.p.Tr.):	Für besondere Aufgaben der Frauenarbeit der Landeskirche
5. Oktober (Erntedank):	Hilfe für die Hungernden in der Welt
2. November (Reformationsfest):	Für besondere Aufgaben des Gustav-Adolf-Werkes der Landeskirche
Anläßlich des Reformationsfestes	im Jugendgottesdienst oder bei einer ähnlichen Veranstaltung: Jugendgabe für das Gustav-Adolf-Werk
16. November (vorletzter Sonntag im Kirchenjahr):	Zeichen des Friedens
19. November (Bußtag):	Für Stätten kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR
25. Dezember (1. Weihnachtstag):	Für Erziehungsarbeit in Heimen in der Landeskirche

#### Hinweise:

- Der Kollektenplan geht davon aus, daß wie bisher die Adventssonntage und der Heilige Abend für Kollekten der Aktion „Brot für die Welt“ bestimmt sind.
- Landeskirchliche Kollekten sind voll – ohne Abzug oder Splitting – an den Evangelischen Oberkirchenrat abzuführen. Darum muß eine vom Kirchenopfer getrennte Erhebung erfolgen (Beschluß der Landessynode vom 11.4.1975, GVBl. S. 62/1975).
- Der konkrete Zweck dieser Kollekten ist aus den vierteljährlich erscheinenden Kollektenempfehlungen zu ersehen, die den Gottesdienstbesuchern bekannt gemacht werden sollen.
- Bezirkskircheräte können die Erhebung von bis zu 4 Bezirkskollekten beschließen.
- An folgenden Tagen sollen die Gottesdienstbesucher gezählt werden: Invokavit (16. Februar), Kantate (27. April), 17.p.Tr. (21. September), 1. Advent (30. November). Außerdem am Karfreitag (28. März) und am Heiligen Abend (24. Dezember).
- Ein Exemplar dieses Kollektenplans soll an dem Ort, an dem Kollekten und Kirchenopfer gezählt werden (Sakristei o.ä.), zur Einsichtnahme für Kirchenälteste und Kirchendiener ausliegen.

**OKR 16.9.1985 Bezirksjugendpfarrer**  
Az. 72/111

Pfarrerinnen Renate Krüger und Pfarrer Helmut Krüger in Sulzfeld wurden gemeinsam zur Bezirksjugendpfarrerin bzw. zum Bezirksjugendpfarrer des Kirchenbezirks Bretten berufen,

Pfarrvikar Hans-Michael Uhl in Lützelsachsen wurde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim beauftragt.

**OKR 17.9.85 Regionale Beauftragte für**  
Az. 76/111 **Mission und Ökumene**

Pfarrer Walter Wettach in Rielasingen wurde nebenamtlich mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalen Beauftragten für Mission und Ökumene in der Region X (Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach) beauftragt.

**EOK 1.10.1985 Bittgottesdienst für**  
Az. 75/8 **den Frieden am 17.11.1985**

Auch im Jahr 1985 rufen die Evangelische Kirche in Deutschland und der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR die Gemeinden in beiden deutschen Staaten gemeinsam zu Bittgottesdiensten für den Frieden in der Welt auf.

Der Bittgottesdienst für den Frieden in der Welt soll am **17. November 1985** (Volkstrauertag) in jeder Gemeinde begangen werden.

Ein gedrucktes Faltblatt, das gemeinsam vom Kirchenamt der EKD und dem Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR erarbeitet wurde, und ein weiteres Faltblatt, in welchem die vorgeschlagenen Texte gekürzt und in der Reihenfolge der Gottesdienstordnung unserer Landeskirche aufgeführt sind, ging mit Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 24.9.1985 allen Gemeindepfarrämtern zu.

**LB. 1.10.1985 Fürbitte für die Synode der**  
Az. 14/44 **Evangelischen Kirche in Deutschland und**  
Az. 15/64 **die Synode der Evangelischen**  
**Landeskirche in Baden**

In der Zeit vom 3. bis zum 8. November 1985 findet in Trier die 2. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. Im Mittelpunkt der Beratungen stehen das Schwerpunktthema „Evangelische Christen in unserer Demokratie“, der Zwischenbericht über die bisher ergangenen Stellungnahmen der Gliedkirchen zu den Konvergenzklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt sowie die Wahlen zum Rat der EKD.

Unmittelbar anschließend treffen sich vom 10. bis zum 15. November 1985 die Synodalen unserer Landeskirche zur 3. Tagung der 7. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden in Bad Herrenalb. Im Mittelpunkt werden hier der Haushalt 1986/87 und der künftige Weg der Kirche stehen.

Ich bitte die Gemeinden der Landeskirche, in den Gottesdiensten am 3. und 10. November auf die beiden Synoden hinzuweisen und die Synodalberatungen in das Fürbittegebet aufzunehmen.

Das kann mit folgenden Worten geschehen:

Herr wir bitten dich für deine Kirche,  
die berufen ist, dein Wort zu bezeugen.  
Hilf ihr, deinen Willen zu erkennen.  
Gib ihr Mut, deine Wege zu gehen.  
Bewahre sie vor falschen Schritten.

Herr wir bitten dich für die Tagung der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland.  
Schenke allen, die beraten und wählen, die Einsicht  
in das, was deinem Zeugnis dient.  
Hilf du uns zu verstehen, wie evangelische Christen  
in unserer Demokratie in Treue zu dir leben können.  
Laß du aus der Wahl Männer und Frauen hervorgehen,  
die deinen Namen ehren und in Verantwortung  
vor dir ihr anvertrautes Amt gebrauchen.

Herr wir bitten dich für die Tagung unserer  
Landessynode.  
Schenke allen, die beraten und entscheiden,  
die Einsicht in das, was deinem Zeugnis dient.  
Hilf du uns zu verstehen, daß Einschränkungen  
nicht bloß Wege verschließen,  
sondern auch neue öffnen können.  
Laß du entdecken,  
wie unsere Kirche im Wandel der Zeit  
dir treu bleiben kann.

---

### Hinweis

Die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat vor kurzem das „Verzeichnis der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen (Evangelische Gemeindedienste)“ in einer Neuauflage herausgegeben.

Das Verzeichnis, das von einer Stuttgarter Druckerei ausgeliefert wird, kostet 4 DM (incl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten).

Bestellungen sind an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD – Informationsabteilung, Referat Statistik – Stafflenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1 zu richten.

